

RS Vwgh 1996/1/24 95/21/1075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Kommt der Bf innerhalb der ihm gesetzten Frist der Mängelbehebung nach, schließt jedoch die zuverlässige, seit zwei Jahren beim Beschwerdevertreter tätige Kanzleileiterin aus einem "unerklärlichen Versehen" dem Ergänzungsschriftsatz den angefochtenen Bescheid nicht an, so ist das durch Vorlage einer eidesstättigen Erklärung im Wiedereinsetzungsantrag bescheinigte Verhalten der Kanzleibediensteten geeignet, einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund darzutun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995211075.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at